

t. 013 - 1 - WM/ka

3003 Bern, den 10. April 1973

Aa  
 Referat der Gesamtdirektion  
 modif. Jm

NOTIZ AN HERRN BUNDESRAT GRABER

Investitionsrisikogarantie

Auf Grund der Postulate Schmidheiny und Rohner im Herbst 1960 wurde der Bundesrat u.a. eingeladen, die Frage der Ausdehnung der bereits bestehenden Exportrisikogarantie (ERG) des Bundes auf den Schutz schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern zu prüfen. Nach längeren Vorbereitungsarbeiten wurde das neue Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie (IRG) im März 1970 vom Parlament genehmigt und trat auf den 1. Oktober 1970 in Kraft. Der Bund wird darin ermächtigt, IRG-Deckungen bis zu einem Plafond von 500 Mio Fr. zu gewähren.

Ziel der IRG ist es, durch Bundesgarantien gegen besondere Risiken Investitionen in Entwicklungsländern zu erleichtern. Im Unterschied zur ERG, bei der die Förderung unseres Aussenhandels im Vordergrund steht, ist die IRG ein Instrument der Entwicklungszusammenarbeit. Gedeckt werden durch die IRG das Risiko gegen Verstaatlichung und Beschlagnahmung, das Kriegsrisiko und das Transferrisiko für Entschädigungszahlungen des Anlagestaates und aus staatlich erzwungenen Verkäufen von Beteiligungen (im Falle von Beteiligungskapital), von Transfer-sperren, Moratorien und nachträglichen Beschränkungen von Auszahlungen und Ueberweisungen (im Falle von Erträgen). Das kommerzielle Risiko ist natürlich ausgeschlossen. Der Höchstsatz der Garantie ist 70 %, die maximale Dauer beträgt 15 Jahre. Die Prämien sind recht hoch, nämlich 1, 25 % jährlich auf das garantierte Beteiligungs- und Leihkapital und 4 % des garantierten Jahresertrages.

Die IRG wird, gleich wie die ERG, durch die Geschäftsstelle der ERG verwaltet. Der Bundesrat hat für die IRG eine Kommission ernannt, die mit dem Vollzug des Gesetzes betraut ist. Diese Kommission setzt sich aus 3 Vertretern der Verwaltung und 3 Vertretern der Wirtschaft zusammen. Die Verwaltung ist darin durch das EVD (Vorsitz), das EPD (Minister Gelzer, Stellvertreter R. Wilhelm) und das EFZD vertreten.

Es können, wie bei der ERG, definitive Gesuche oder einfach generelle Anfragen gestellt werden. Der Ueberblick über die ersten beiden Geschäftsjahre 1971 und 1972 zeigt dabei folgendes Bild:



- 2 -

	1971	1972
Eingegangene Gesuche und generelle Anfragen	13	16
Davon bewilligte Gesuche	2	6
Positiv beantwortete G.A's	3	4
Ablehnungen	8	6

Von der IRG wurde damit erst in relativ bescheidenem Masse Gebrauch gemacht. 1971 wurden Kapitalien von 41,7 Mio Fr. garantiert, 1972 hat sich die Summe auf 58,9 Mio Fr. erhöht. Zu 70% wurden diese Beträge vom Bund garantiert, sodass bis Ende 1972 der Bund mit 41,2 Mio Fr. engagiert ist. Bei einem bewilligten Plafond von 500 Mio Fr. macht dies erst weniger als 10 % aus. Die Beanspruchung der IRG ist damit ganz erheblich hinter den seinerzeit geschätzten Engagements zurückgeblieben.

Garantien wurden bisher an folgende Länder gewährt:

- Peru (Elektrizitätswirtschaft)
- Côte d'Ivoire
- Tanzania
- Südkorea
- Brasilien
- Saudi-Arabien
- Aethiopien

Generelle Anfragen wurden positiv beantwortet für Portugal und Singapur.

Die berücksichtigten Branchen betreffen die Zementindustrie, Elektrische Apparate, Plantagen, Textilfabrikation, Lebensmittelverarbeitung, Tabakverarbeitung.

Gesuche wurden in vielen Fällen abgelehnt, weil die investierende Firma keinen schweizerischen Charakter hatte oder keine Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft aufwies.

Nach dem 3. Geschäftsjahr der IRG (1973) wird man voraussichtlich erste Schlussfolgerungen über den Beitrag dieses neuen Instrumentes des Bundes im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ziehen können. Schon jetzt kann jedoch gesagt werden, dass von der IRG bisher kaum grössere zusätzliche Entwicklungsimpulse ausgegangen sind.

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT  
i.A. *W. Wilhelm*  
(R. Wilhelm)